

Verordnung über die maximale Breite, Länge, Höhe, Gewicht und Achslast von Fahrzeugen¹⁾

Nach § 51 Absatz 8, § 68 Absatz 1, § 84 Absatz 1, § 85 Absatz 1 und § 118 Absatz 12 Satz 1 und Absatz 14 des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 168 vom 14. Februar 2023, durch Genehmigung nach § 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 664 vom 30. Mai 2023 über die Aufgaben, Befugnisse und das Beschwerderecht der dänischen Straßenverkehrsbehörde wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt Regeln für die maximale Breite, Länge, Höhe, das Gewicht und die Achslast von Fahrzeugen im beladenen und unbeladenen Zustand fest.

(2) In Bezug auf die Beförderung unteilbarer Lasten, die zur Nichteinhaltung einer oder mehrerer der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften führt und die von Fahrzeugen, einschließlich Tiefladern und Fahrzeugkombinationen, durchgeführt wird, gelten die Vorschriften der Verordnung über Sondertransporte. Dies gilt auch für das Fahren mit unbeladenen Tiefladern, Mobilkränen und großer gezogener Ausrüstung.

(3) Was die Beförderung unteilbarer Lasten betrifft, die von Lastkraftwagen durchgeführt werden, die die Anforderungen an verlängerte Führerhäuser gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission erfüllen, wenn die Länge 12 m überschreitet, siehe § 8 Absatz 1, und wenn die Überschreitung ausschließlich auf hervorstehende Lasten zurückzuführen ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über Sondertransporte.

(4) Für die Beförderung von unteilbaren Lasten, die von Lastkraftwagen mit Sattelanhängern durchgeführt werden, die die Anforderungen an verlängerte Führerhäuser gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission erfüllen, wenn die Länge 17,88 m, vgl. § 10 Absatz 1, überschreitet und die Überschreitung ausschließlich auf hervorstehende Lasten zurückzuführen ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über Sondertransport.

¹⁾ Diese Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202), den Beschluss (EU) 2019/984 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 30) und die Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1). Die Verordnung enthält Bestimmungen, die bereits gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert worden sind.

(5) Für die Beförderung unteilbarer Lasten, die von anderen Fahrzeugkombinationen als Pkw und Sattelanhängern durchgeführt werden, die den Anforderungen an verlängerte Führerhäuser gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission entsprechen, bei denen die Länge 18,75 m überschreitet, vgl. § 11 Absatz 1, und wenn die Überschreitung ausschließlich auf hervorstehende Lasten zurückzuführen ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über Sondertransport.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) **Alternative Kraftstoffe:** Kraftstoffe oder Energiequellen, die zumindest teilweise als Ersatz für fossile Ölquellen in der Verkehrsversorgung dienen und das Potenzial haben, zu seiner Dekarbonisierung beizutragen und die Umweltleistung des Verkehrssektors zu verbessern. Die alternativen Kraftstoffe sind in Anhang 1 aufgeführt.
- 2) **Alternativ angetriebenes Fahrzeug:** Ein Kraftfahrzeug, das gemäß der Richtlinie 2007/46/EG genehmigt und ganz oder teilweise mit einem in Anhang 1 aufgeführten alternativen Kraftstoff angetrieben wird.
- 3) **Emissionsfreie Fahrzeuge:** Ein emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 4) **Intermodaler Verkehr:**
 - a) **Kombinierter Verkehr,** vgl. Artikel 1 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates, von einem oder mehreren Containern oder Wechselbehältern mit einer Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß.
 - b) **Beförderung von einem oder mehreren Containern oder Wechselbehältern mit einer Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß auf Binnenwasserstraßen,** sofern die Anfangs- oder Endstrecke der Fahrt im Gebiet der Union nicht mehr als 150 km beträgt. Diese 150 km Entfernung kann überschritten werden, um das nächstgelegene geeignete Transportterminal für die geplanten Leistungen zu erreichen, in den folgenden Fällen:
 - i) **Fahrzeugkombinationen, bestehend aus einem Zweiachswagen in Verbindung mit einem dreiachsigen Sattelanhänger oder Fahrzeugkombinationen, bestehend aus einem dreiachsigen Lastkraftwagen und einem zwei- oder dreiachsigen Sattelanhänger mit einem tatsächlichen Bruttogewicht von bis zu 40 000 kg.**
 - ii) **Fahrzeugkombinationen, bestehend aus einem Zweiachswagen mit einem dreiachsigen Sattelanhänger, der bei intermodalem Verkehr einen oder mehrere Container oder Wechselbehälter mit einer Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß und einem tatsächlichen Bruttogewicht von bis zu 42 000 kg befördert, oder Fahrzeugkombinationen, die aus einem Dreiachswagen mit einem zwei- oder dreiachsigen Sattelanhänger bestehen, der im Falle des intermodalen Verkehrs einen oder mehrere Container oder eine oder mehrere Wechselbehälter mit einer Gesamtlänge von bis zu 45 Fuß und einem tatsächlichen Bruttogewicht von bis zu 44 000 kg befördert, sofern diese Längen vom betreffenden Mitgliedstaat zulässig sind.**
 - iii) **Im intermodalen Verkehr kann sich das nächstgelegene geeignete Transportterminal, das eine Dienstleistung erbringt, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen befinden, in dem die Sendung be- oder entladen wurde.**
- 5) **Absender:** Eine juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person, die auf dem Konnossement oder einem gleichwertigen Beförderungsdokument genannt ist, wie z. B. ein „Durchgangs“-Konnossement, als Absender und/oder in dessen Namen oder für deren Auftrag ein Beförderungsvertrag mit dem Transportunternehmen geschlossen wurde.

6) Aufbauten konditionierter Fahrzeuge: Ein fester oder beweglicher Aufbau, der speziell für den Transport von Lasten bei kontrollierter Temperatur ausgestattet ist, und dessen Seitenwände, einschließlich Isolierung, jeweils mindestens 45 mm dick sind.

7) „straßenschonende“ Federung: Luftfederung oder gleichwertige Federung gemäß Anhang II der Richtlinie 96/53/EG.

8) Grenzüberschreitender Verkehr: Transport, der sowohl in Dänemark als auch in einem anderen Land stattfindet. Allerdings wird eine ganze Sattelanhängerverbindung als im grenzüberschreitenden Verkehr befindlich betrachtet, wenn der Sattelanhänger selbst es ist.

9) Aerodynamische Vorrichtung: Vorrichtung oder Ausrüstung an der Rückseite eines Fahrzeugs zur Verringerung des Luftwiderstands und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission.

Kapitel 2

Fahrzeugbreite

§ 3. Unbeschadet des § 4 darf ein Fahrzeug eine Breite von 2,55 m nicht überschreiten.

(2) Ein Anhänger, der an ein Kraftrad gekoppelt ist, darf jedoch nicht eine Breite von mehr als 1,30 m aufweisen.

(3) Bei einem dreirädrigen Kleinkraftrad mit Pritsche dürfen Lasten nicht über die Seiten der Pritsche hinausgehen.

(4) Darüber hinaus darf ein Anhänger, der zulassungspflichtig ist und an ein Pkw gekoppelt ist, die Breite des Zugfahrzeugs auf jeder Seite nicht mehr als 0,35 m überschreiten.

(5) Ein Fahrzeug mit einem Arbeitsmodus und einem Fahrmodus, sodass hervorstehende Teile demontiert oder zurückgezogen werden können, darf nur im Fahrmodus gefahren werden.

(6) Die Bestimmung des Absatzes 5 gilt jedoch nicht

1) für das Überqueren oder Befahren einer Straße oder dergleichen, wenn die Straße nur in vernachlässigbarem Umfang genutzt wird; oder

2) für das Befahren einer Straße, während das Fahrzeug eine Arbeitsfunktion ausführt.

§ 4. Beim Fahren mit lose gelagertem Heu, Stroh oder freigesetztem Saatgut oder mit Motorausrüstung, einem Arbeitsgerät oder gezogenen Ausrüstungen für land-, forstwirtschaftliche Arbeiten oder Straßenarbeiten darf die Breite sowohl des Zugfahrzeugs als auch der gezogenen Geräte 2,55 m überschreiten. Die Breite darf jedoch nur 3,30 m überschreiten, wenn zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der gezogenen Objekte sind, oder zwischen einem Landmaschinenpark und einem Kunden gefahren wird. Die Vorschriften des § 3 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für das in den Sätzen 1 und 2 festgelegte Fahren.

(2) Zugmaschinen und Zugmaschinenanhänger dürfen eine Breite von bis zu 3,00 m haben, wenn die Breite von 2,55 m allein durch die Radmontage und die Radschutzvorrichtungen überschritten wird. Ein solcher Zugmaschinenanhänger darf nur zum Fahren zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der Fahrzeuge sind, oder zwischen einem Landmaschinenpark und einem Kunden verwendet werden. Die Zugmaschine und der Zugmaschinenanhänger können auch zu und von Inspektionen fahren.

(3) Die Polizei kann das in den Absätzen 1 und 2 genannte Fahrverbot untersagen, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(4) Aufbauten konditionierter Fahrzeuge können eine Breite von bis zu 2,60 m aufweisen.

(5) Ein Schneepflug kann eine Breite von bis zu 3,50 m haben. Das Fahrzeug, an dem der Schneepflug montiert ist, ist gemäß der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen zu kennzeichnen.

(6) Rettungsdienste können ein Rettungsboot mit einer Breite von bis zu 3,30 m auf einem an ein Geländefahrzeug gekoppelten Anhänger transportieren, auch wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht erfüllt sind.

(7) Zugmaschinen und Motorausrüstungen können unbeladene Zugmaschinenanhänger, die als Puffertanks ausgelegt sind, zwischen Feld und Betrieb mit einer Breite von bis zu 3,30 m ziehen.

§ 5. Ein Pkw oder eine Fahrzeugkombination, bei der das Zugfahrzeug ein Pkw ist, muss unbeschadet des § 40 Absatz 2 Nummer 1 einen äußeren Wenderadius von 12,50 m und einen Innendrehradius von 5,30 m aufweisen.

(2) Darüber hinaus darf bei Pkws oder Fahrzeugkombinationen, bei denen es sich bei dem Zugfahrzeug um ein Pkw handelt, wenn das Fahrzeug tangential mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wenderadius beginnt, kein Teil außerhalb der Tangente um mehr als 0,60 m kreuzen.

§ 6. Die Breite eines Fahrzeugs oder einer Last wird über die längsten hervorstehenden Teile gemessen, mit Ausnahme der in der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen, Anhang 1 Nummer 3.02.001, festgelegten Ausnahmen.

§ 7. Beim Fahren eines breiten Fahrzeugs oder einer breiten Last auf einer schmalen Straße muss dem anderen Verkehr besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das breitere Fahrzeug muss erforderlichenfalls so weit wie möglich rechts anhalten und andere Fahrzeuge passieren lassen.

(2) Bei der Fahrt mit Ausrüstungen mit einer Breite von mehr als 2,55 m vgl. § 4 ist auf dem Teil der Ausrüstung, der der Straßenmitte am nächsten ist, ein sichtbarer Indikator bis zu 1,00 m Höhe zu platzieren, wenn dieser Teil der Ausrüstung weniger als 1,00 m hoch ist.

Kapitel 3

Fahrzeuglänge

§ 8. Unbeschadet des Absatzes 5 und des § 9 darf ein Kraftfahrzeug eine Länge von 12,00 m nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet des § 40 Absatz 2 Nummer 2 darf ein Anhänger, der an ein Pkw gekoppelt ist, eine Länge von 12,00 m nicht überschreiten.

(3) Ein Anhänger, der an ein Kraftrad gekoppelt ist, darf eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten.

(4) Lasten, die auf einem dreirädrigen Kleinkraftrad mit Pritsche befördert werden, dürfen nicht über die Vorder- oder Rückseite des Fahrzeugs hinausgehen.

(5) Ein Lastkraftwagen, der den Anforderungen für ein verlängertes Führerhaus der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission entspricht, kann eine Länge von mehr als 12,00 m aufweisen.

§ 9. Ein Bus mit zwei Achsen darf eine Länge von 13,50 m nicht überschreiten.

(2) Ein Bus mit mehr als zwei Achsen darf eine Länge von 15,00 m nicht überschreiten.

(3) Die Benutzung eines Busses mit einer Länge von über 12,00 m für den lokalen oder regionalen Linienverkehr, vgl. die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Verkehrsunternehmen, bedarf einer vorherigen Genehmigung oder Erlaubnis durch die Straßenbehörden oder Eigentümer von Privatstraßen und Brücken sowie halbprivaten Straßen auf dem Land.

(4) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf ein Gelenkbus eine Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

(5) Gelenkbusse, die aus drei oder mehr steifen Sektionen bestehen, dürfen eine Länge aufweisen, die 18,75 m überschreitet.

(6) Die Benutzung eines Gelenkbusses, der aus drei oder mehr starren Abschnitten mit einer Länge von mehr als 18,75 m besteht, erfordert eine vorherige Genehmigung oder Erlaubnis der Straßenbehörden oder Eigentümer von Privatstraßen und Brücken sowie halbprivaten Straßen auf dem Land.

§ 10. Eine Fahrzeugkombination, die aus einem Pkw und einem Sattelanhänger besteht, darf unbeschadet der Absätze 3 bis 6 eine Länge von 17,88 m nicht überschreiten.

(2) Bei Sattelanhängern darf der Abstand zwischen der Achse des Zugsattelzapfens und der Rückseite des Sattelanhängers 13,38 m nicht überschreiten und der horizontale Abstand (Radius) zwischen der Achse des Zugsattelzapfens und jedem Punkt auf der Vorderseite des Sattelanhängers darf unbeschadet des § 40 Absatz 3 2,04 m nicht überschreiten.

(3) Elektrounternehmer und Hersteller von Masten oder Fahnenstangen dürfen unter Verwendung von Pkws mit Sattelanhängern, Masten oder Fahnenstangen derart befördern, dass die Fahrzeugkombination in beladenem Zustand eine Länge von bis zu 22,00 m aufweist.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Sattelanhänger mit einem Ladekran mit einer Tragfähigkeit von mehr als 8 Tm bestehen, wird die zulässige Länge um die für den Einbau des Ladekrans erforderliche Länge erhöht. Die Längenzunahme darf jedoch 0,62 m nicht überschreiten.

(5) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Lastkraftwagen mit Sattelanhänger bestehen, bei denen der Lastkraftwagen ein emissionsfreies Fahrzeug ist oder mit alternativen Kraftstoffen betrieben wird, vgl. Anhang 1, wird die zulässige Länge um die Länge erhöht, die für die emissionsfreie Technologie oder die für die Verwendung alternativer Kraftstoffe erforderliche Ausrüstung erforderlich ist. Die Längenzunahme darf jedoch 0,62 m nicht überschreiten. (6) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Lastkraftwagen mit Sattelanhänger bestehen, der den Anforderungen für ein verlängertes Führerhaus der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission entspricht, kann diese eine Länge von mehr als 17,88 m haben.

§ 11. Andere Fahrzeugkombinationen als Pkw und Sattelanhänger dürfen unbeschadet der Absätze 3 bis 9 eine Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

(2) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen:

1) Unbeschadet des § 40 Absatz 2 Nummer 3 darf der parallel zur Längsachse der Fahrzeugkombination gemessene maximale Abstand vom vorderen äußeren Punkt des Ladebereichs hinter dem Führerhaus bis zum hintersten Außenpunkt des Anhängers 16,40 m nicht überschreiten. Bei Fahrzeugkombinationen mit einem Ladekran mit einer Tragkraft von mehr als 8 Tm kann die Länge, um die für den Einbau des Ladekrans erforderliche Länge erhöht werden. Die Längenzunahme darf jedoch 2,00 m nicht überschreiten.

2) Der maximale Abstand, der parallel zur Längsachse der Fahrzeugkombination vom vorderen äußeren Punkt des Ladebereichs hinter dem Führerhaus bis zum hinteren äußeren Punkt des Anhängers gemessen wird, abzüglich des Abstands zwischen dem hinteren Teil des Zugfahrzeugs und der Vorderseite des Anhängers darf unbeschadet des § 40 Absatz 2 Nummer 4 15,65 m nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeugkombinationen, die speziell für den Autotransport konzipiert sind.

(3) Elektrounternehmer und Hersteller von Masten oder Fahnenstangen dürfen unter Verwendung von Pkws mit Anhängern, Masten oder Fahnenstangen einer solchen Länge befördern, dass die Fahrzeugkombination in beladenem Zustand eine Länge von bis zu 22,00 m aufweist.

(4) Straßenzüge, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, bei denen die Fahrzeugkombination speziell für den Fahrzeugtransport (Autotransporte) ausgelegt ist, können eine beladene Gesamtlänge von bis zu 20,75 m haben, sofern

1) nur Fahrzeuge transportiert werden;

2) der Transport einen hinteren Unterfahrschutz hat, der nicht mehr als 0,45 m über dem Straßenniveau und nicht mehr als 0,40 m vor dem hintersten Punkt des Transports liegt; und

3) der hintere Unterfahrschutz aus einem der Fahrzeuge besteht, mit denen die Fahrzeugkombination beladen ist, oder aus einer anderen Schutzvorrichtung besteht, die mindestens 0,10 m hoch ist.

(5) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern mit einem Ladekran mit einer Tragfähigkeit von mehr als 25 Tm bestehen, wird die zulässige Länge der Fahrzeugkombination, um die für den Einbau des Ladekrans erforderliche Länge erhöht. Die Längenzunahme darf jedoch 2,00 m nicht überschreiten.

(6) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, die den Anforderungen für ein verlängertes Führerhaus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Europäischen Kommission entsprechen, kann diese eine Länge von mehr als 18,75 m haben.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Zugmaschine und einem oder zwei Anhängern bestehen, oder einer Zugmaschine und einem Stück gezogener Ausrüstung, deren Breite 3,00 m nicht überschreitet, darf die Länge 22,00 m nicht überschreiten. Die Länge darf jedoch nur dann 18,75 m überschreiten, wenn sie zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der Fahrzeugkombination sind, oder zwischen einem Landmaschinenpark und einem Kunden, und nur dann, wenn die Gesamtlänge der Ladefläche 15,65 m nicht überschreitet.

(8) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Zugmaschine oder einer Motorausrüstung mit einem Anhänger bestehen, darf die Länge 22,00 m nicht überschreiten. Die Länge darf jedoch nur dann 18,75 m überschreiten, wenn sie zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der Fahrzeugkombination sind, oder zwischen einem Landmaschinenpark und einem Kunden, und nur dann, wenn ein Arbeitsgerät befördert wird, das mit dem Betrieb des Zugfahrzeugs verbunden ist.

(9) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Mähdreschern oder Schwadern und einem Anhänger mit einer Schneideplattform bestehen, kann die Länge bis 25,00 m betragen, wenn der Anhänger

1) mindestens zwei Achsen hat;

2) eine erzwungene Lenkung auf allen Achsen hat; und

3) das Fahren nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt.

§ 12. Die Länge eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination wird über die am weitesten hervorstehenden Teile an der Vorder- und Rückseite sowie an gekoppelten Fahrzeugen während der vollständigen Verlängerung der Kupplung gemessen, mit den Ausnahmen, die in der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstung festgelegt sind, unbeschadet von Absatz 4.

(2) Der Abstand zwischen der hinteren Kante des Zugfahrzeugs und der Vorderkante des Ladebereichs oder Aufbaus des Anhängers oder der gezogenen Ausrüstung, die zulassungspflichtig ist, darf 2,00 m nicht überschreiten.

(3) Heckgabelstapler (Mitnahmestapler) gelten als Lasten. Lastkraftwagen, Fahrzeugkombinationen aus Lastkraftwagen und Anhänger sowie Fahrzeugkombinationen aus Lastkraftwagen und Sattelanhängern dürfen einen Mitnahmestapler mitführen, der gemäß den Anweisungen des Herstellers des Mitnahmestaplers montiert werden muss. Während des Transports müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) Der hintere Unterfahrschutz muss gemäß den Vorschriften der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen vorhanden sein. Wenn der Abstand von der Fahrbahn bis zur unteren Kante des hintersten Punkts des Gabelstaplers, gemessen am Leergewicht der Fahrzeugkombination und bei abgesenktem Drehgestell, 0,55 m nicht überschreitet, erfüllt der Mitnahmestapler die Anforderungen an den hinteren Unterfahrschutz.

2) Der Mitnahmestapler muss

a) in der Transportposition sein (die hinteren Räder müssen senkrecht zur Fahrtrichtung gedreht werden);

b) mit Reflektoren und hinteren Kennzeichnungsschildern gemäß den Vorschriften für das Transportfahrzeug versehen sein; und

c) mit Umrissleuchten und Signallampen versehen sein, die mit den Lampen des Transportfahrzeugs verbunden sind.

3) Die Umrissleuchten des Mitnahmestaplers dürfen nicht verwendet werden, und die Kennzeichnung für langsam fahrende Fahrzeuge (rotes, reflektierendes Dreieck) muss entfernt oder abgedeckt werden.

(4) Die Längenmessung vgl. Absatz 1 schließt keinen Mitnahmestapler ein, wenn er nicht mehr als 1,50 m nach hinten vorsteht, jedoch nicht über eine zulässige Fahrzeugkombinationslänge von 18,50 m bei Fahrzeugkombinationen aus Lastkraftwagen und Sattelanhänger oder 20,75 m bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Lastkraftwagen und Anhängern hinausgeht.

Kapitel 4

Fahrzeughöhe

§ 13. Unbeschadet des Absatzes 2 darf ein Fahrzeug eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.

(2) Busse und Lastkraftwagen und ihre Anhänger dürfen eine Höhe von 4,10 m nicht überschreiten.

(3) Unabhängig von der Fahrzeughöhe und gemäß § 84 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes ist der Fahrer verpflichtet – beim Fahren unter Stromleitungen und Unterführungen u. a. – dafür zu sorgen, dass der Durchgang ohne Unannehmlichkeiten oder Gefahr für den Verkehr erfolgen kann.

§ 14. Die Höhe wird senkrecht vom flachen Straßenniveau bis zum höchsten hervorstehenden Teil gemessen, mit Ausnahme der in der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen festgelegten Ausnahmen.

Kapitel 5

Achslast des Fahrzeugs

§ 15. Ein Kraftfahrzeug mit Rädern, auf dem Reifen montiert sind, darf nicht auf der Straße fahren, wenn der von den Rädern einer Achse (Achslast) auf die Straße übertragene Druck 10 000 kg übersteigt.

(2) Ein Kraftfahrzeug, auf dem die Antriebsachse mit Zwillingsreifen und einer „straßenschonenden“ Federung versehen ist, darf eine Antriebsachslast von höchstens 11 500 kg haben.

(3) Bei einem Kraftfahrzeug darf die Gesamtachslast in einer Gruppe von zwei Achsen Folgendes nicht überschreiten:

1) 19 000 kg, wenn der Abstand zwischen den beiden Achsen weniger als 2,00 m, aber mindestens 1,30 m beträgt und die Antriebsachse auch Zwillingsreifen hat; und

a) „straßenschonende“ Federung; oder

b) die tatsächlichen Achslasten einzelner Achsen 9 500 kg nicht überschreiten;

2) 18 000 kg, wenn der Abstand zwischen den beiden Achsen weniger als 1,80 m, jedoch mindestens 1,30 m beträgt;

3) 16 000 kg, wenn der Abstand zwischen ihnen weniger als 1,30 m, jedoch mindestens 1,00 m beträgt; oder

4) 11 500 kg, wenn der Abstand zwischen ihnen weniger als 1,00 m beträgt.

(4) Bei einem Kraftfahrzeug darf die Gesamtachslast einer Gruppe von drei Achsen 24 000 kg nicht überschreiten. Wenn der Abstand zwischen zwei Achsen weniger als 1,30 m beträgt, darf die Gesamtachslast 22 000 kg nicht überschreiten.

(5) Bei der Berechnung der Achslast gelten Achsen, die weniger als 1,00 m voneinander entfernt sind, als eine einzelne Achse.

(6) Bei Kraftfahrzeugen mit gelenkten Rädern müssen mindestens 20 % des tatsächlichen Bruttogewichts des Fahrzeugs auf den gelenkten Rädern des Fahrzeugs liegen. Bei Krafträdern und Kleinkrafträdern müssen jedoch 25 % des tatsächlichen Bruttogewichts des Fahrzeugs auf den gelenkten Rädern des Fahrzeugs liegen. Bei Pkws müssen diese 20 % auf den gelenkten Vorderrädern liegen.

§ 16. Anhänger, die an ein Kraftfahrzeug gekoppelt sind und Räder haben, auf denen Reifen montiert sind, dürfen nicht auf der Straße fahren, wenn der von den Rädern einer Achse auf die Straße übertragene Druck (Achslast) 10 000 kg übersteigt.

(2) Bei einem Anhänger darf die Gesamtachslast in einer Gruppe von zwei Achsen nicht übersteigen

1) 18 000 kg, wenn der Abstand zwischen den beiden Achsen weniger als 1,80 m, jedoch mindestens 1,30 m beträgt;

2) 16 000 kg, wenn dieser Abstand weniger als 1,30 m, jedoch mindestens 1,00 m beträgt; oder

3) 11 000 kg, wenn dieser Abstand weniger als 1,00 m beträgt.

(3) Bei einem Anhänger darf die Gesamtachslast einer Gruppe von drei Achsen 27 000 kg nicht überschreiten. Die Achslast darf jedoch 24 000 kg nicht überschreiten, wenn

1) der Abstand zwischen der ersten und der letzten Achse der Achsgruppe weniger als 2,80 m beträgt; oder

2) wenn der Abstand zwischen zwei Achsen weniger als 1,30 m beträgt; obwohl

b) 22 000 kg, wenn der Abstand zwischen zwei Achsen weniger als 1,30 m, jedoch mindestens 1,00 m beträgt; und

B) 21 000 kg, wenn der Abstand zwischen zwei Achsen weniger als 1,00 m beträgt.

(4) Bei einem Anhänger darf die maximale Gesamtachslast in einer Gruppe von vier Achsen oder mehr 30 000 kg nicht überschreiten, jedoch 24 000 kg, wenn der Abstand zwischen zwei Achsen weniger als 1,30 m beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Achslast in anderen Achsgruppen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Achsen gelten Achsen, die weniger als 1,00 m voneinander entfernt sind, als eine einzelne Achse.

§ 17. Bei Sattelanhängern und gezogenen Ausrüstungen mit Zugsattelzapfen darf die Gesamtachslast 30 000 kg nicht überschreiten.

§ 18. Fahrzeuge mit Walzen dürfen nicht auf der Straße fahren, wenn der Druck auf den Kontaktbereich zwischen der Walze und der Straße 10 kg/mm der Breite der Kontaktfläche übersteigt.

(2) Wenn der Außendurchmesser der Walze kleiner als 0,50 m ist, wird der zulässige Druck entsprechend dem Verhältnis des tatsächlichen Durchmessers zu einem Durchmesser von 0,50 m reduziert.

§ 19. Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf Gleisen fahren, darf der Druck auf eine Gleiswalze 1 500 kg nicht überschreiten.

(2) Wenn die Breite des Gleises kleiner als 0,35 m ist, wird der zulässige Druck entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Breite auf eine Breite von 0,35 m reduziert.

§ 20. Ein zugelassenes oder genehmigtes Fahrzeug darf nicht mit einer höheren Achslast beladen werden als die, für die es zugelassen oder genehmigt ist. Wenn das Fahrzeug weder genehmigt noch zugelassen ist, darf es nicht mit einer Achs- oder Gleislast beladen werden, die höher ist als die vom Fahrzeughersteller technisch zulässige.

§ 21. Die dänische Straßendirektion kann nach Gesprächen mit den zuständigen Straßenbehörden oder Eigentümern von Privatstraßen und Brücken sowie halbprivaten Straßen im ländlichen Raum auf die Vorschriften über die höchstzulässige Achslast verzichten, damit Rettungsdienste und dergleichen defekte Fahrzeuge entfernen können.

Kapitel 6

Bruttogewicht

§ 22. Ein Kraftfahrzeug mit Rädern, auf dem Reifen montiert sind, darf nicht auf der Straße fahren, wenn das tatsächliche Bruttogewicht des Fahrzeugs unbeschadet der Absätze 2 und 3 die Summe der zulässigen Achslasten übersteigt.

(2) Das tatsächliche Bruttogewicht darf folgende Werte nicht überschreiten:

1) Bei Kraftfahrzeugen mit zwei Achsen, ausgenommen Busse: 18 000 kg.

2) Bei Lastkraftwagen mit zwei Achsen, die Teil einer Fahrzeugkombination sind: 20 000 kg.

3) Bei einem Lastkraftwagen mit zwei Achsen, der mit alternativen Kraftstoffen betrieben wird (vgl. Anhang 1), und der nicht Teil einer Fahrzeugkombination ist, wird das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand um das zusätzliche Gewicht erhöht, das für die alternative Kraftstofftechnologie erforderlich ist, jedoch nicht mehr als 1 000 kg. Bei emissionsfreien Fahrzeugen mit zwei Achsen, die nicht Teil einer Fahrzeugkombination sind, wird das zulässige Gewicht um das zusätzliche Gewicht der emissionsfreien Technologie erhöht, jedoch nicht mehr als 2 000 kg.

4) Für einen Bus mit zwei Achsen: 19 500 kg.

5) Für ein Kraftfahrzeug mit drei Achsen: Gelenkbus 28 000 kg, andere Fahrzeuge 24 000 kg, aber 26 000 kg, wenn die Antriebsachse des Fahrzeugs Zwillingreifen hat, und:

a) „straßenschonende“ Federung; oder

b) keine der Fahrzeugachsen eine Achslast von mehr als 9 500 kg hat.

6) Bei Pkws unter Nummer 5 wird das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand um das für die alternative Kraftstofftechnologie erforderliche Zusatzgewicht (vgl. Anhang 1) um bis zu 1 000 kg erhöht.

7) Bei Pkws unter Nummer 5 wird das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand um das zusätzliche Gewicht der emissionsfreien Technologie erhöht, jedoch nicht mehr als 2 000 kg.

8) Bei einem Kraftfahrzeug mit vier Achsen:

a) 36 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 6,40 m beträgt oder wenn die beiden Vorderachsen gelenkt werden und der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 5,50 m beträgt.

b) 34 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 6,40 m beträgt oder wenn die beiden Vorderachsen gelenkt werden und der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 5,00 m und 5,49 m liegt.

c) Für andere Kraftfahrzeuge mit vier Achsen jedoch 29 500 kg und 34 000 kg für Gelenkbusse.

9) Bei Kraftfahrzeugen mit fünf oder mehr Achsen:

a) 42 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 7,40 m beträgt.

b) 40 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 6,80 m und 7,39 m liegt.

c) 36 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 5,50 m und 6,79 m liegt.

d) Bei anderen Kraftfahrzeugen mit fünf oder mehr Achsen jedoch 32 000 kg.

10) Bei Anhängern, die an ein Pkw gekoppelt sind, mit Ausnahme eines Starrdeichselanhängers oder Anhängers mit einem Zugsattelzapfen, mit drei oder mehr Achsen: 27 000 kg.

11) Bei Anhängern, die an ein Pkw gekoppelt sind, ausgenommen einen Starrdeichselanhänger oder Anhänger mit einem Zugsattelzapfen, mit vier oder mehr Achsen, von denen die beiden Vorderachsen gelenkt werden und einen Abstand von weniger als 1,80 m haben, oder wenn das hintere Drehgestell eine zulässige Gesamtachslast von 70 % des zulässigen Gesamtgewichts in beladenem Zustand nicht überschreitet: 32 000 kg.

12) Bei Anhängern, die an Krafträder gekoppelt sind: 200 kg.

13) Bei Fahrzeugkombinationen mit sieben oder mehr Achsen, bestehend aus Pkws mit Anhängern, die zulassungspflichtig sind: 56 000 kg.

14) Bei Fahrzeugkombinationen mit sechs Achsen, bestehend aus einem Lastkraftwagen mit vier Achsen und einem zulassungspflichtigen Anhänger: 52 000 kg.

15) Bei Fahrzeugkombinationen mit sechs Achsen, bestehend aus einem Lastkraftwagen mit drei Achsen und einem zulassungspflichtigen Anhänger: 53 000 kg.

16) Bei Fahrzeugkombinationen mit fünf Achsen, bestehend aus einem Lastkraftwagen mit Anhänger, der zulassungspflichtig ist: 47 000 kg.

17) Bei anderen Fahrzeugkombinationen: 44 000 kg.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Sattelanhänger oder Anhänger mit Zugsattelzapfen- oder Starrdeichselanhängern. Für solche Fahrzeuge gelten nur die Vorschriften über die Achslast und das tatsächliche Bruttogewicht für Fahrzeugkombinationen.

(4) Für die Berechnung des Bruttogewichts gelten zwei Achsen, die weniger als 1,00 m voneinander entfernt sind, als eine einzelne Achse.

(5) Bei Sattelanhängerkombinationen mit fünf oder mehr Achsen muss der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Sattelanhängers mindestens 2,50 m betragen. Dieser Abstand muss jedoch mindestens 3,00 m betragen, wenn der Sattelanhänger drei Achsen hat und der Abstand zwischen zwei beliebigen Achsen kleiner als 1,10 m ist.

(6) Bei Sattelanhängerkombinationen mit einem tatsächlichen Bruttogewicht von mehr als 44 000 kg muss der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Sattelanhängers mindestens 3,00 m betragen.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, darf der Abstand zwischen der Hinterachse des Fahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers unbeschadet des § 40 Absatz 2 Nummer 3 und der Absätze 8 und 9 nicht weniger als 3,00 m betragen.

(8) Bei Fahrzeugkombinationen mit fünf Achsen mit einem tatsächlichen Bruttogewicht von mehr als 46 000 kg darf der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers nicht weniger als 3,50 m betragen.

(9) Bei Fahrzeugkombinationen mit sechs Achsen mit einem tatsächlichen Bruttogewicht von mehr als 50 000 kg darf der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers nicht weniger als 3,50 m betragen.

(10) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Starrdeichselanhängern oder Lastkraftwagen und Sattelanhängern bestehen, und mit einem tatsächlichen Gesamtbruttogewicht von mehr als 54 000 kg darf der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers nicht weniger als 4,00 m betragen.

§ 23. Bei Anhängern, die von einem Pkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg oder weniger gezogen werden, darf das tatsächliche Bruttogewicht und bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern die tatsächliche Achslast jedoch Folgendes nicht übersteigen

- 1) das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs, wenn der Anhänger Betriebsbremsen hat; und
- 2) 50 % des Leergewichts des Zugfahrzeugs, wenn der Anhänger keine Betriebsbremsen hat.

(2) Bei Anhängern mit Betriebsbremsen, die von Geländefahrzeugen im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG abgeschleppt werden, beträgt das zulässige Gesamtgewicht jedoch das 1,5fache des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs. Das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand sowie bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern die Gesamtachslast darf jedoch 3 500 kg nicht überschreiten.

§ 24. Bei einem zulassungspflichtigen Anhänger, der von einem Pkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg gezogen wird, darf das tatsächliche Bruttogewicht und bei Sattelanhängern und Anhängern die tatsächliche Gesamtachslast jedoch das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs nicht überschreiten.

(2) Mindestens 20 % des tatsächlichen Bruttogewichts der Fahrzeugkombination müssen auf den Antriebsrädern des Fahrzeugs liegen.

§ 25. Bei Anhängern, die an Krafträder oder Kleinkrafträder gekoppelt sind, darf das tatsächliche Bruttogewicht 50 % des Leergewichts des Kraftrads bzw. des Kleinkraftrads nicht überschreiten.

§ 26. Bei einer Fahrzeugkombination, die von einer zulassungspflichtigen Zugmaschine gezogen wird, müssen mindestens 20 % des tatsächlichen Bruttogewichts der Fahrzeugkombination auf den Antriebsrädern der Zugmaschine liegen.

(2) Darüber hinaus müssen mindestens 50 % des tatsächlichen Bruttogewichts der Fahrzeugkombination auf den Bremsrädern des Fahrzeugs liegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeugkombinationen mit gezogenen Ausrüstungen, die nicht zulassungspflichtig sind.

§ 27. In einer Fahrzeugkombination, die von einer nicht zulassungspflichtigen Zugmaschine oder Motorausrüstung gezogen wird, müssen mindestens 50 % des tatsächlichen Bruttogewichts der Fahrzeugkombination auf den Bremsrädern liegen.

§ 28. Bei Fahrzeugkombinationen mit gezogener Ausrüstung, die nicht zulassungspflichtig ist und wenn der Zugwagen ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg aufweist, darf das Gewicht der gezogenen Ausrüstung und bei gezogenen Ausrüstungen eines Zugsattelzapfens oder eines Starrdeichselanhängers die Gesamtachsenlast jedoch das tatsächliche Bruttogewicht des Zugfahrzeugs nicht überschreiten, es sei denn, die gezogene Ausrüstung verfügt über Bremsen.

§ 29. Fahrzeuge mit Walzen dürfen nicht auf der Straße fahren, wenn das tatsächliche Bruttogewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination 15 000 kg plus 250 kg für jede volle 0,20 m übersteigt, wobei der Abstand zwischen der ersten und der letzten Achse des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination 2,50 m übersteigt.

§ 30. Bei Fahrzeugen, die ganz oder teilweise auf Gleisen fahren, darf das Gewicht 4 000 kg pro m Abstand zwischen der vorderen und hinteren Gleiswalze nicht überschreiten, und das Gesamtgewicht darf 16 000 kg nicht überschreiten.

§ 31. Ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination darf nicht mit einem höheren Gewicht, einschließlich des Gewichts der Fahrzeugkombination, beladen werden als dem, für das es zugelassen oder genehmigt ist. Wenn das Fahrzeug weder genehmigt noch zugelassen ist, darf es außerdem nicht mit mehr Gewicht belastet werden, als es vom Fahrzeughersteller technisch zulässig ist.

(2) Darüber hinaus darf das tatsächliche Gewicht bei Fahrzeugkombinationen die Summe des zugelassenen oder genehmigten Bruttogewichts der Fahrzeuge nicht überschreiten, obwohl bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern die zugelassene oder genehmigte Achslast insgesamt verwendet wird. Wird ein Fahrzeug, das Teil einer Fahrzeugkombination ist, nicht zugelassen oder genehmigt, so wird stattdessen das technisch zulässige Gesamtgewicht in beladenem Zustand nach Angaben des Fahrzeugherstellers verwendet, allerdings wird bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern die gesamte zugelassene oder genehmigte Achslast verwendet.

(3) Das zulässige Gewicht nach Absatz 2 kann jedoch keinen Grund für eine Abweichung von den in dieser Verordnung festgelegten Grenzen für das Bruttogewicht sein.

§ 32. Die dänische Straßendirektion kann nach Gesprächen mit den zuständigen Behörden oder Eigentümern von Privatstraßen und Brücken sowie halbprivaten Straßen im ländlichen Raum auf die Vorschriften über das höchstzulässige Gesamtgewicht verzichten, damit Rettungsdienste und dergleichen defekte Fahrzeuge entfernen können.

Kapitel 7

Grenzüberschreitender Verkehr

§ 33. Pkws im grenzüberschreitenden Verkehr können eine Antriebsachsenlast von bis zu 11 500 kg haben, unabhängig von der Nichteinhaltung der Bedingungen des § 15 Absatz 2 hinsichtlich Zwillingsreifen und „straßenschonende“ Federung.

(2) Pkws mit drei Achsen, mit Ausnahme von Gelenkbussen, können im grenzüberschreitenden Verkehr ein tatsächliches Bruttogewicht von bis zu 25 000 kg haben, unabhängig von der Nichteinhaltung der Bedingungen des § 22 Absatz 2 Nummer 5 hinsichtlich Zwillingsreifen, „straßenschonende“ Federung oder Achslast.

Kapitel 8

Absender

§ 34. Bei der Beförderung von Containern oder Wechselbehältern im grenzüberschreitenden Verkehr übermittelt der Absender dem Straßentransportunternehmer, dem er die Beförderung eines Containers oder Wechselbehälters anvertraut, eine Erklärung, aus der das Gewicht des beförderten Containers oder Wechselbehälters hervorgeht.

(2) Der Straßentransportunternehmer verschafft dem Fahrer Zugang zu allen vom Absender zur Verfügung gestellten relevanten Unterlagen.

(3) Die Erklärung des Absenders, vgl. Absatz 1, wird auf der Reise mitgeführt und wird auf Antrag der Polizei, gegebenenfalls in elektronischer Form, vorgelegt. Ein ausgefüllter Lastwagenfrachtbrief gilt als ausreichende Dokumentation.

Kapitel 9

Einsatz aerodynamischer Vorrichtungen

§ 35. Lastkraftwagen, Busse oder deren Anhänger, die mit aerodynamischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die abgebaut oder eingefahren werden können, dürfen nur auf Autobahnen und Schnellstraßen gefahren werden, wenn sich die aerodynamischen Vorrichtungen in aktiver Position befinden.

Kapitel 10

Befreiung und Rechtsbehelf

Befreiung

§ 36. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann in besonderen Fällen auf Bestimmungen dieser Verordnung verzichten, wenn sie mit den Erwägungen vereinbar ist, auf denen sich die einschlägigen Bestimmungen, einschließlich internationaler Vorschriften in diesem Sektor, stützen.

Rechtsbehelf

§ 37. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der dänischen Straßenverkehrsbehörde aufgrund dieser Verordnung können nicht beim Minister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde eingelegt werden, vgl. die Verordnung über die Aufgaben, Befugnisse, Rechtsbehelfe und die Mitteilung bestimmter Vorschriften der dänischen Zivilluftfahrt- und Eisenbahnbehörde und der dänischen Bau- und Immobilienagentur).

Kapitel 11

Sanktionen

§ 38. Verstöße gegen Folgendes werden mit Geldstrafen bestraft: § 3 Absatz 1 bis 5, § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 4 Absatz 2 und Absätze 5 bis 7, § 5, §§ 7-11, § 12 Absätze 2 bis 4, § 13 Absätze 1 und 2, § 15 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6, § 16 Absätze 1 bis 4, §§ 17-20, § 22 Absätze 1 bis 2 und Absätze 5 bis 10, §§ 23-25, § 26 Absätze 1 und 2, §§ 27-31, §§ 33-34 und § 35. Gleiches gilt für das Fahren unter Verletzung von Umständen, bei denen das Fahren nach § 4 Absatz 3 verboten ist. Der Absender wird auch mit Geldbußen bestraft, wenn die Angaben nach § 34 fehlen oder falsch sind und die Gewichte des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination die Bestimmungen des Kapitels 6 überschreiten.

(2) Die Verletzung der Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 21 und 32 wird mit Bußgeldern nach § 118 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes geahndet.

(3) Bei Verstößen gegen die Kapitel 5, 6 und 7 sowie für die Verletzung der Übergangsbestimmungen nach § 118 Absatz 14 des Straßenverkehrsgesetzes haftet der Eigentümer oder Betreiber des Fahrzeugs für Bußgelder, auch wenn der Verstoß der betroffenen Person nicht vorsätzlich oder fahrlässig zugerechnet werden kann.

(4) Die Verletzung der von Straßenbehörden oder Eigentümern von Privatstraßen und Brücken sowie halbprivaten Straßen auf dem Land erteilten Erlaubnisse in Bezug auf § 9 Absätze 3 und 6 wird mit Geldstrafen geahndet.

(5) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 12

Inkrafttreten

§ 39. Die vorliegende Verordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung Nr. 1497 vom 1. Dezember 2016 über maximale Breite, Länge, Höhe, Gewicht und Achslast von Fahrzeugen wird aufgehoben.

§ 40. Ein Starrdeichselanhänger mit drei Achsen, die einem Abstand von mindestens 1,00 m zueinander haben, kann eine Gesamtachslast von höchstens 24 000 kg haben, wenn das Fahrzeug vor dem 1. August 2014 zugelassen wurde.

(2) Folgende Fahrzeuge, die vor dem 15. September 1997 zugelassen wurden, und Fahrzeugkombinationen, wenn mindestens eines der Fahrzeuge vor dem 15. September 1997 zugelassen wurde, dürfen weiterhin verwendet werden:

1) Pkws und Fahrzeugkombinationen, bei denen es sich bei dem Zugfahrzeug um ein Pkw handelt und der Pkw oder die Fahrzeugkombination nicht den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 entspricht.

2) Anhänger, die an Pkw gekoppelt sind, wenn der Anhänger nicht den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 entspricht, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers 3 500 kg übersteigt.

3) Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, die den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 und des § 22 Absatz 7 nicht entsprechen.

4) Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, die nicht den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 2 entsprechen, sofern die Summe der Außenlängen des Lastkraftwagens und der Ladefläche des Anhängers (von der Rückseite des Führerhauses) 15,65 m nicht überschreitet.

(3) Sattelanhänger, die vor dem 28. November 1989 zugelassen wurden und nicht den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden, sofern die Länge des Sattelanhängers 13,60 m nicht überschreitet.

Anhang 1

Alternative Kraftstoffe:

- a) Strom, der in allen Arten von Elektrofahrzeugen verbraucht wird.
- b) Wasserstoff.
- c) Erdgas, einschließlich Biomethan, in gasförmiger Form (komprimiertes Erdgas – CNG) und verflüssigtes Erdgas (verflüssigtes Erdgas – LNG).
- d) Flüssiggas (LPG).
- e) Mechanische Energie aus bordeigenen Speichern/Quellen, einschließlich Abwärme.